OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-450275/5/MB/MA

Datum: Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der T GmbH, vertreten durch G L, W, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Stadt Steyr vom 20.4.2017, GZ: Gem-24/2017, betreffend Festsetzung von Aussetzungszinsen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Haftungsbescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 7.7.2016 wurden der T GmbH (im Folgenden „Bf“) für das Objekt H-straße 104, Abgabenrückstände iHv € 4.181,06 für Wasser- und Müllgebühren samt Nebengebühren für den Zeitraum Endabrechnung 2014 bis 31.3.2015 im Haftungsweg gemäß § 224 BAO vorgeschrieben. Begründet wurde die Haftungsinanspruchnahme zusammengefasst damit, dass die Bf im abgabenrelevanten Zeitraum Eigentümerin und Vermieterin des gegenständlichen Objekts war und somit zur ungeteilten Hand haftbar sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 8.8.2016 Berufung und stellte einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung im Umfang der gesamten Haftsumme iHv € 4.181,06.

I.3. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 22.11.2016, GZ: Gem-24/2016, wurde dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung vollinhaltlich stattgegeben.

I.4. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 13.1.2017, GZ: Gem-24/2016/HÜ/kre, wurde die Berufung gegen den erstinstanzlichen Haftbescheid als unbegründet abgewiesen.

I.5 Mit Bescheid vom 25.1.2017, GZ: Gem-24/2016, verfügt der Magistrat der Stadt Steyr den Ablauf der Aussetzung der Einhebung und setzte Aussetzungszinsen für den Zeitraum 8.8.2016 bis 12.1.207 in Höhe von € 55,05 fest.

I.6. Die Bf erhob mit Schriftsatz vom 15.2.2017 Beschwerde gegen den Berufungsbescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 13.1.2017 im Haftungsverfahren und stellt einen Antrag auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und in eventu den Antrag auf Aussetzung der Einhebung für die Haftsumme.

I.7. Gegen den Festsetzungsbescheid hinsichtlich Aussetzungszinsen erhob die Bf mit Schreiben vom 27.2.2017 Berufung und führte begründend aus, dass gegen den Haftungsbescheid Beschwerde erhoben worden und ein neuerlicher Aussetzungsantrag gestellt worden sei. Deshalb sei die Festsetzung von Aussetzungszinsen ohne Rechtsgrundlage erfolgt, da die Rechtsangelegenheit noch nicht erledigt sei. Die Aussetzungszinsen wurden der Höhe und dem Grunde nach angefochten.

Zudem wurde ein neuerlicher Antrag auf Aussetzung der Einhebung für das Aussetzungszinsenverfahren gestellt.

I.8. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Steyr vom 20.4.2017, GZ: Gem-24/2017, wurde der Berufung gegen den erstinstanzlichen Aussetzungszinsenbescheid teilweise stattgegeben und die Aussetzungszinsen mit € 55,40 festgesetzt. Zusammengefasst führte die belangte Behörde in ihrer Begründung aus, dass Bemessungsgrundlage für die Aussetzungszinsen der im Aussetzungsbewilligungsbescheid festgelegte ausgesetzte Betrag sei. Gemäß § 212a Abs 9 BAO knüpfe der Zeitpunkt zur Entrichtung von Aussetzungszinsen schon an den Zeitpunkt der Antragstellung auf Aussetzung ein, da ab diesem Zeitpunkt Einhebungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen und ende mit der Verfügung des Ablaufs der Aussetzung. Die Zinsen seien nach Tagen des in Anspruch genommenen Zahlungsaufschubs zu berechnen, nämlich bis einschließlich des Tages der Erlassung der Berufungsentscheidung.

I.9. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 1.6.2017 Beschwerde und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und in eventu die Aussetzung der Einhebung der festgesetzten Aussetzungszinsen iHv € 55,40. Die Bf führte begründend dazu aus, dass die Berechtigung zur Vorschreibung von Aussetzungszinsen untrennbar mit der Erledigung des in der zugrunde liegenden Angelegenheit erhobenen Rechtsmittels abhängig sei. Da im Haftungsverfahren Beschwerde erhoben worden sei, käme die Festsetzung vor Entscheidung über diese Beschwerde nicht in Betracht.

I.10. Mit Schreiben vom 2.6.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.11. Am 25.9.2017 fand unter Anwesenheit der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Von Seiten der Bf erschien kein Vertreter.

I.12. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16.10.2017, GZ: LVwG-450221-2017, wurde der mit Beschwerde angefochtene, dem Aussetzungsverfahren zu Grunde liegender Haftungsbescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 13.1.2017, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts ersatzlos behoben.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen sowie mit Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung. Der als erwiesen angenommene S a c h v e r h a l t ergibt sich widerspruchsfrei aus Punkt I.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen für die Entscheidung über die Beschwerde lauten wie folgt:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF lauten:

§ 2a

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. § 54 VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder.

§ 212a.

(1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

a) soweit die Beschwerde nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder

b) soweit mit der Bescheidbeschwerde ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder

c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Bescheidbeschwerde (Abs. 1) gestellt werden. Sie haben die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabenbetrages zu enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte

Abgabenbetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Bescheidbeschwerden gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Beschwerden betreffende Vorlageanträge (§ 264) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

a) Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder

b) Erkenntnisses (§ 279) oder

c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdevorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabenbetrag sowohl Zahlungserleichterungen (§ 212) als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder

b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 zustehenden Frist oder

c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder

d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder

e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7

erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie

Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hiebei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder

b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt,

Aussetzungszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungszinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 212b BAO

Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 212 Abs. 2 erster Satz sind Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2014)

3. Abweichend von § 212a Abs. 9 erster Satz sind Aussetzungszinsen in Höhe von drei Prozent pro Jahr zu entrichten.

4. Abweichend von § 212a Abs. 9 zweiter Satz sind Aussetzungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, nicht festzusetzen.

III.2. Zur Festsetzung von Aussetzungszinsen

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden Aussetzungszinsen für die bewilligte Aussetzung der Einhebung einer Haftsumme festgesetzt.

Die Festsetzung von Aussetzungszinsen hängt gemäß § 212a Abs 1 BAO von der bewilligten Aussetzung einer Abgabe ab. Im vorliegenden Fall wurde nicht der

Abgabenbetrag an sich ausgesetzt, da es sich nicht um ein Abgabenfestsetzungsverfahren handelte, sondern die Haftsumme im Haftungsverfahren. Gegenstand des Aussetzungsverfahrens ist daher die Aussetzung der Einhebung für die Haftsumme.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 16.10.2017, GZ: LVwG-450221-2017 wurde der Haftungsbescheid des Stadtsenats der Stadt Steyr vom 13.1.2017, mit welcher die Bf zur Haftung von ausständigen Hausabgaben iHv € 4.181,06 herangezogen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts ersatzlos behoben. Die Haftsumme wurde durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht ex tunc beseitigt, auch wenn der zugrunde liegende Abgabenanspruch an sich nach wie vor existent ist.

Maßgeblich für das erkennende Gericht ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (VwGH vom 24.03.2009, 2006/13/0149).
Bei abgabenrechtlichen Sachverhalten ist der Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgaben zu beachten. *Änderungen der Rechtslage* seit Erlassung des angefochtenen Bescheides sind dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Änderung wegen des Grundsatzes der Zeitbezogenheit materiellrechtlicher Abgaben-vorschriften (vgl zB VwGH 20.9.1996, 93/17/0261) nicht zurückwirkt.

Hier kommt der Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben jedoch nicht zur Anwendung. Durch das aufhebenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts wurde nämlich keine Änderung der Rechtslage, sondern der Sachlage durch die Beseitigung des Haftungsbescheids zweiter Instanz (der wiederum den Haftungsbescheid erster Instanz zur Gänze ersetzt hatte), vorgenommen. Die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung gestaltet sich daher so, dass kein Haftungsbescheid für die Bf vorliegt.

Gemäß § 212a Abs 9 BAO hat im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld die Berechnung der Aussetzungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Da die von der belangten Behörde festgesetzte Haftsumme mit dem aufhebenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht vom 16.10.2017 zur Gänze beseitigt wurde, ist auch die Festsetzung von Aussetzungszinsen für eine Abgabenschuld iHv € 4.181,06 nicht gerechtfertigt.

Der Bescheid war daher ersatzlos zu beheben.

III.3. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

III.3.1. Gemäß § 2a BAO sind die Bestimmungen der BAO sinngemäß auch im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden, soweit diese im

Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Fällen ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.
§ 254 BAO normiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl § 93 Abs 3 lit b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

III.3.2. Die Bf hat in ihrer Beschwerde (unter anderem) ausdrücklich beantragt, „der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung dahingehend zuzuerkennen, dass die Einhebung und zwangsweise Einbringung sämtlicher vorgeschriebener Abgabenbeträge bis zur Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde nicht fortgeführt wird“.
Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist der Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision hinsichtlich Punkt A.II. ist gemäß Artikel 133 Abs 4 B-VG unzulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und aktuellen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

IV.2. Die ordentliche Revision hinsichtlich Punkt B.II. ist ebenso unzulässig, da es sich bei der Beurteilung eines Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufgrund der eindeutigen Bestimmung des § 254 BAO nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder

durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter